

Ferienjobs: Voübergehende Flexibilisierung bei Aushilfen

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hat eine Ausnahmeregelung für kurzfristige Beschäftigung (u.a. Aushilfen von Schülern, befristete Jobs für Schulabgänger) für 2020 beschlossen. Kurzfristige Beschäftigungen sind von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn die Beschäftigung nicht mehr als drei Monate bzw. 70 Arbeitstage andauert. Diese Zeitgrenzen sind vorübergehend für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.10.2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage erhöht (Sozialschutzpakete vom 27.03.2020, Ferienjobs und Corona).

Quelle: NWB-BB 8/2020